



## Öffentliche Beschlussvorlage

an den Rat

<b>Vorl.-Nr.:</b> 248/2002
<b>Fachbereich:</b> Zentraler Steuerungsdienst
<b>Produktnummer:</b> 10.02.01
<b>Datum:</b> 10.09.2002
<b>Gez.:</b> Thomas Backes

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Dezernent

<b>19.09.2002</b>	<b>Rat</b>					
Top:	Einst.:	J:	N:	E:	Bemerkung:	

### Betreff

**Bürgerbegehren gegen die flächendeckende Einführung der Papiertonne und für die modifizierte Beibehaltung des derzeitigen Abfallentsorgungssystems**

### Beschlussvorschlag

Es wird beschlossen, die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens gegen die flächendeckende Einführung der Papiertonne und für die modifizierte Beibehaltung des bisherigen Abfallsystems gemäß § 26 Abs. 5 Nr. 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen festzustellen.

### Begründung:

Der Rat hat in seiner Sitzung am 11.07.02 in der Angelegenheit Abfallsammlung und -beförderung die Teilnahme an einer gemeinsamen europaweiten Ausschreibung aller kreisangehörigen Städte und Gemeinden bzw. einzelner Städte und Gemeinden im Kreisgebiet sowie weitere Strukturveränderungen beschlossen.

Der Beschluss umfasst unter anderem die flächendeckende Einführung der Papiertonne in verschiedenen Gefäßgrößen und die Einstellung der monatlichen Sammlungen über Großcontainer, die mit einer Vergütung der durch die karitativen Verbände im Zusammenhang mit dieser Papiersammlung erbrachten Leistung verbunden war.

Zur weiteren Information wird auf die Sitzungsvorlage 139/2002 vom 23.05.2002 verwiesen.

Das Bürgerbegehren, das die nach der Gemeindeordnung NW erforderliche Anzahl wahlberechtigter Bürger unterstützt haben, ist hier am 23.08.02 eingegangen. Es wird beantragt, durch Bürgerentscheid anstelle des Rates über die Angelegenheit selbst zu entscheiden.

Ziel des Bürgerbegehrens ist es, einen Teil des Ratsbeschlusses aufzuheben und „das derzeitige Abfallentsorgungssystem mit der Maßgabe beizubehalten, die blaue Tonne - wo noch nicht vorhanden - nur auf Wunsch zur Verfügung zu stellen. Ansonsten verbleibt es bei der Annahme von Papierabfällen und deren Verwertung durch die Initiativen (EINE WELT-Gruppen in den Kirchengemeinden Maria Frieden, St. Ludgerus, St. Laurentius, den Kolpingfamilien Coesfeld und Lette sowie der KAB Goxel). Diese erhalten für ihre Leistungen ein Entgelt auf vertraglicher Basis“.

Eine Kopie des Wortlautes des Bürgerbegehrens ist der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

Der Rat der Stadt Coesfeld hat sich aufgrund des Bürgerbegehrens erneut mit der Angelegenheit zu befassen und zwar in zweifacher Weise:

Im ersten Schritt ist ausschließlich über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zu entscheiden. Es handelt sich hierbei um eine förmliche Feststellungsentscheidung und nicht etwa um eine Ermessensentscheidung. Die Zulässigkeitsentscheidung ist "unverzüglich" herbeizuführen.

Erst bei positivem Entscheid (Feststellung der Zulässigkeit) ist im zweiten Schritt zu entscheiden, ob der Rat dem Begehren entsprechen oder bei seiner bisherigen Beschlusslage bleiben will.

Die Entscheidung des Rates in der Sache selbst ist nicht in gleichem Maße eilbedürftig, so dass auch hier die Beratung durch Verwaltung und Fachausschüsse erfolgen kann. Zu dieser Entscheidung soll den Vertretern des Bürgerbegehrens gem. § 26 Abs. 6 GO NW Gelegenheit gegeben werden, den Antrag im Rat zu erläutern (Held/Becker Nr. 5.2 zu § 26 GO NW).

Gegen die ablehnende Entscheidung können die Vertreter des Bürgerbegehrens Widerspruch einlegen. Entspricht der Rat dem **zulässigen** Bürgerbegehren nicht, ist innerhalb von drei Monaten ein Bürgerentscheid durchzuführen. Entspricht der Rat dem Bürgerbegehren, so unterbleibt der Bürgerentscheid.

Im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung des eingereichten Bürgerbegehrens sind im Vorfeld Zweifel dahingehend aufgetreten, ob die gewählte Formulierung der auch in einem etwaigen Bürgerentscheid zur Entscheidung zu bringenden Frage die unerlässlichen Anforderungen an Klarheit und Eindeutigkeit erfüllt. Darüber hinaus hat kein den Anforderungen der Gemeindeordnung genügender Kostendeckungsvorschlag vorgelegen. Andererseits sind die formalen Mängel nicht derart gravierend, dass deshalb das Bürgerbegehren von vornherein unzulässig wäre.

Vor diesem Hintergrund haben sich die Vertreter des Bürgerbegehrens und die Verwaltung am 09.09.2002 auf folgende Formulierung, die Grundlage für die Zulässigkeitsfeststellung des Rates sein soll, verständigt:

### 1. Fragestellung:

*Sind Sie dafür, dass die Teile 7b und 7c des Ratsbeschlusses vom 11.07.2002, Punkt 3 der Tagesordnung*

- *"(7b) flächendeckende Einführung der Papiertonne in den Gefäßgrößen 120, 240 sowie auf Wunsch 1.100 Liter, 4-Wochen-Abfuhrhythmus (identisch für den Innen- und Außenbereich)*
- *(7c) Einstellung der*
  1. *Papiersammlung (Papier, Pappe, Kartonagen) über die Depotcontainer*
  2. *Unterstützung der karitativen Verbände im Hinblick auf deren Papiersammlungen"*

aufgehoben und durch folgenden Formulierung ersetzt werden:

- *"(7b) Einführung der Papiertonne in den Gefäßgrößen 120, 240 sowie auf Wunsch 1.100 Liter, 4-Wochen-Abfuhrhythmus (identisch für den Innen- und Außenbereich) als Wahlmöglichkeit in den Teilen des Stadtgebietes, in denen sie heute noch nicht vorhanden ist. (7c) Einstellung der Papiersammlung (Papier, Pappe, Kartonagen) über die Depotcontainer. Die Annahme von Papierabfällen wird weiterhin durch die Initiativen der EINE-WELT-Gruppen in den Kirchengemeinden Maria Frieden, St. Ludgerus, St. Laurentius, den Kolpingfamilien Coesfeld und Lette sowie der KAB Goxel durchgeführt. Diese erhalten als Gegenleistung ein Entgelt auf vertraglicher Grundlage.*

*Wenn Sie dafür sind, stimmen Sie mit "Ja".*

## **2. Kostendeckungsvorschlag:**

*Nach den vorliegenden Daten betragen die Kosten je eingesammelter Gewichtstonne Altpapier über die Papiertonne zur Zeit 45,45 € pro Tonne. Nach Angaben der Stadtverwaltung werden für die flächendeckende Einführung der Papiertonne 37,75 € pro Tonne veranschlagt. Die karitative Sammlung kostet derzeit 32,36 € pro Tonne. Es wird daher erwartet, dass es durch Beibehaltung der karitativen Sammlung zu Einsparungen und nicht zu Mehrkosten kommt.*

Die weitere Zulässigkeitsprüfung ist darauf abzustellen, ob sich das Bürgerbegehren gegen eine Angelegenheit richtet, die gemäß § 26 Abs. 5 Nr. 1 – 10 GO NW einem Bürgerbegehren von vornherein entzogen ist. Die Aufzählung der dort aufgeführten Ausschlussstatbestände ist abschließend. Sie können daher durch den Rat weder ergänzt, noch können Ausnahmen zugelassen werden. Liegt einer der Ausschlussstatbestände vor, muss der Rat das Bürgerbegehren als unzulässig zurückweisen (Rehn/Cronauge VI. zu § 26 GO).

Nach § 26 Abs. 5 Nr. 9 ist ein Bürgerbegehren unzulässig über Anträge, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen. Die Unzulässigkeit in diesen Angelegenheiten folgt schon aus dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung (Art. 20 Abs. 3 GG). Beschlüsse des Gemeinderats, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind rechtswidrig. Nichts anderes kann für ein Bürgerbegehren gelten, dass darauf gerichtet ist, einen derartigen Ratsbeschluss durch einen Bürgerentscheid zu ersetzen.

Ziel des Bürgerbegehrens ist es, die Papiertonne als Wahlmöglichkeit in den Teilen des Stadtgebietes einzuführen, in denen sie heute noch nicht vorhanden ist sowie Papierabfälle durch die Initiativen anzunehmen. Diese erhalten als Gegenleistung ein Entgelt auf vertraglicher Grundlage.

Um dem Anliegen des Bürgerbegehrens zu entsprechen ist es also erforderlich, einen Teil der Leistung der Papierentsorgung ohne Ausschreibung direkt an die Initiativen zu vergeben. Es handelt sich dabei um die Beaufsichtigung der Containerstandplätze, die Annahme des Abfalls und die sachgerechte Verladung auf den Containern.

Gemäß § 3 Abs. 2 Vergabeverordnung darf der Wert eines beabsichtigten Auftrags nicht in der Absicht geschätzt oder aufgeteilt werden, ihn der Anwendung der Bestimmungen (des Vergaberechts) zu entziehen.

Bei der Sammlung von Papier, Pappe und Kartonagen handelt es sich grundsätzlich um einen einheitlichen Auftrag. Dieser könnte zwar in Lose, aufgeteilt in die verschiedenen Fraktionen und in verschiedene Standorte, vergeben werden. Die Losbildung würde aber an der Einheit-

lichkeit des Auftrags und somit an dem Gebot einer einheitlichen Ausschreibung nichts ändern.

Durch die Trennung des Auftrages würde der Teil, der direkt an die Initiativen vergeben werden soll, dem Wettbewerb entzogen.

Aber genau das soll durch § 3 Abs. 2 der Vergabeordnung verhindert und ausgeschlossen werden. Durch diese Regelung soll sichergestellt werden, dass einheitliche Aufträge vollständig in ihrer Gesamtheit nach den Regeln des Vergaberechts vergeben werden.

Insoweit ist es nicht entscheidend, dass der Grossteil des Auftrags im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung vergeben wird. Das Vergaberecht sieht keinen Tatbestand vor, der es rechtfertigt, einen einheitlichen Auftrag zu trennen und (unselbständige) Teile dieses Auftrags ohne Anwendung des Vergaberechts zu vergeben.

Im Ergebnis verstößt daher die begehrte Teilung des Auftrags und die Vergabe ohne Ausschreibung gegen § 3 Abs. 2 Vergabeordnung.

Das Bürgerbegehren fällt unter den Ausschlussstatbestand des § 26 Abs. 5 Nr. 9 GO NW, weil es mit der Umgehung der Ausschreibungsverpflichtung ein gesetzwidriges Ziel verfolgen würde.

Der Rat hat die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens festzustellen.